



# Mitteilungsblatt

---

DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT WIEN  
STUDIENJAHR 2011/2012  
AUSGEGEBEN AM 15.02.2012  
9. STÜCK; NR. 10-11

## ORGANISATION

10. BESTELLUNG DES CURRICULUMDIREKTORS FÜR  
UNIVERSITÄTSLEHRGÄNGE

## BEVOLLMÄCHTIGUNG

11. VOLLMACHT GEMÄß § 28 UG

## 10. Bestellung des Curriculumdirektors für Universitätslehrgänge

Das Rektorat hat gemäß § 7a des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien (Mitteilungsblatt Studienjahr 2003/2004, 9. Stück, Nr. 22, idgF.) nach Anhörung des Senats mit Wirkung vom 1.12.2011

ao. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Mallinger  
zum  
Curriculumdirektor für Universitätslehrgänge

bestellt.

Wolfgang Schütz  
Rektor

## 11. Vollmacht gemäß § 28 UG

Herr ao. Univ.-Prof. Dr. Rudolf Mallinger wird als Curriculumdirektor für Universitätslehrgänge vom Rektor der Medizinischen Universität Wien gemäß § 28 UG bevollmächtigt, unter Berücksichtigung der Richtlinien des Rektorats für die Bevollmächtigung von ArbeitnehmerInnen der Medizinischen Universität Wien gemäß § 28 UG (Mitteilungsblatt Studienjahr 2004/2005, 3. Stück, Nr. 3) selbständig im Namen und mit Rechtswirksamkeit für die Medizinische Universität Wien diese in Angelegenheiten betreffend Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Wien zu vertreten und Rechtsgeschäfte abzuschließen, die zu deren Organisation, Koordination und Durchführung erforderlich sind. Die Bevollmächtigung erstreckt sich nicht auf Rechtsgeschäfte, mit denen Verbindlichkeiten von einer einmaligen Höhe von mehr als € 10.000 oder von einer Gesamthöhe pro Kalenderjahr von mehr als € 100.000 eingegangen werden (§ 6 der Richtlinien des Rektorats für die Bevollmächtigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern der Medizinischen Universität Wien gemäß § 28 UG). Der Bevollmächtigte ist insbesondere berechtigt, Verträge (Werkverträge, freie Dienstverträge, Zusätze zu bestehenden Arbeitsverträgen) mit Lehrenden in den Universitätslehrgängen abzuschließen.

Die Vollmacht wird mit Wirksamkeit von 01.12.2011 befristet für die Dauer der Funktionsperiode als Curriculumdirektor für Universitätslehrgänge (§ 3 des III. Abschnitts der Satzung der Medizinischen Universität Wien), längstens jedoch für die Dauer des aufrechten Dienstverhältnisses an der Medizinischen Universität Wien erteilt.

Der Bevollmächtigte ist nicht berechtigt, Subvollmachten ganz oder zum Teil an Dritte weiterzugeben.

Wolfgang Schütz  
Rektor

Redaktion: Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Schütz

Druck und Herausgabe: Medizinische Universität Wien

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.